

Michael Baczko / Constanze Trilsch



In Zusammenarbeit mit
Peter Escher

Die Vorsorge-Mappe

Testamente, Vollmachten, Verfügungen

6. Auflage

HAUFE.

Untervollmachten – ja oder nein?

Da der Bevollmächtigte selber auch verhindert sein kann, sollten Sie entweder einen oder mehrere Ersatzbevollmächtigte für diesen Fall benennen. Sie können aber auch ausdrücklich bestimmen, dass der Bevollmächtigte seinerseits wieder Vertreter für sich bestellen kann.

Auf jeden Fall sollten Sie auch regeln, ob der Bevollmächtigte berechtigt ist, Aufgaben auf Dritte zu übertragen, also sogenannte Untervollmachten zu erteilen. Dies kann z. B. im Fall der Vermögenssorge und Behördenangelegenheiten, insbesondere bei der Vertretung gegenüber Gerichten, Behörden etc. sinnvoll sein (etwa Beauftragung von Rechtsanwälten oder Steuerberatern).

WENN DER BEVOLLMÄCHTIGTE RECHTSANWALT IST



Ist der Bevollmächtigte selbst Rechtsanwalt, so ist es sinnvoll, ihm zu gestatten, auch für Sie als Anwalt tätig zu sein. Hierzu muss er berechtigt sein, mit sich selbst im Rahmen der Vollmacht Geschäfte zu tätigen. So etwas nennt man ein Insichgeschäft. Gemäß § 181 BGB darf ein Bevollmächtigter mit sich keine Geschäfte in Ihrem Namen (des Vollmachtgebers) abschließen, außer er wird ausdrücklich von dem Verbot des Insichgeschäfts befreit.

Haben Sie Ihren Bevollmächtigten vom Verbot des Insichgeschäfts befreit, darf er jedoch in Ihrem Namen mit sich selbst Verträge schließen, etwa über die Vergütung seiner Tätigkeit. Aber Achtung: Es gibt immer wieder Fälle, in denen Bevollmächtigte die Vollmachtgeber „ausgenommen“ und in den Ruin getrieben haben. Deshalb empfiehlt es sich, einen zweiten Bevollmächtigten bzw. einen Kontrollbevollmächtigten einzusetzen.

Vertrag mit dem Bevollmächtigten abschließen

Sie sollten zusätzlich zur Vollmacht mit dem Bevollmächtigten in einem separaten Vertrag zwischen Ihnen und dem Bevollmächtigten (s. o.) regeln, was genau er tun darf und was nicht und wie er Rechenschaft ablegen soll.

Z. B. können Sie im Innenverhältnis, also im Verhältnis zwischen Ihnen und dem Bevollmächtigten, regeln, dass der Bevollmächtigte ohne Ihre Zustimmung oder Genehmigung keine Verträge abschließen darf, die über einen bestimmten Betrag hinausgehen. Sie können auch regeln, welche Geschäfte er nicht oder nur mit Ihrer Genehmigung abschließen darf.

Diese Beschränkung im Innenverhältnis (also zwischen Ihnen und dem Bevollmächtigten) gilt jedoch nicht im Außenverhältnis (zwischen dem Bevollmächtigten und anderen Personen/Vertragspartnern). Der Bevollmächtigte kann also z. B., obwohl vertraglich zwischen Ihnen festgelegt ist, dass er keine Verträge über eine bestimmte Summe hinaus (z. B. 500 Euro) abschließen darf, trotzdem einen Vertrag über 1.000 Euro abschließen. Dieser Vertrag ist gültig. Sie müssen also, auch wenn der Bevollmächtigte seine Kompetenzen überschritten hat, für diesen Vertrag geradestehen. Sie können sich nur an den Bevollmächtigten wenden und von diesem „Freistellung“ bzw. Schadensersatz fordern. Eine Ausnahme gilt, wenn dem Dritten diese Beschränkung bekannt war. So können Sie z. B. gegenüber der Bank die Anweisung erteilen, dass der Bevollmächtigte nur über einen maximalen Betrag verfügen darf.

Wo bewahre ich die Vorsorgevollmacht auf?

Hier ist auf die Problematik der bedingten oder unbedingten Vollmacht hinzuweisen. Da eine unbedingte Vollmacht empfehlenswert ist, sollten Sie sicherstellen, dass der Bevollmächtigte die Vollmacht erst erhält, wenn Sie wollen, dass er von ihr Gebrauch macht. Natürlich können Sie dem Bevollmächtigten die Vollmacht sofort übergeben (mit der Gefahr, dass er davon zu einem Zeitpunkt Gebrauch macht, zu dem Sie es noch nicht wünschen) oder Sie sagen ihm, wo er im Bedarfsfall die Vollmacht findet. Achten Sie darauf, dass die Vollmacht entsprechend leicht zugänglich ist. Haben

Sie die Vollmacht in einem Banktresor hinterlegt, müssen Sie dem Bevollmächtigten eine entsprechende Bankvollmacht erteilen, damit er Zugang zum Tresor hat.

Haben Sie eine notarielle Vollmacht erstellt, kann der Bevollmächtigte vom Notar eine Ausfertigung erhalten. In Bayern kann die Vorsorgevollmacht auch bei Gericht hinterlegt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Vollmacht bei der Bundesnotarkammer unter www.vorsorgeregister.de registrieren zu lassen. Die Kosten dafür belaufen sich auf etwa 20 Euro.



INFORMATIONSKARTE

Denken Sie daran, dass Dritte Kenntnis davon erlangen sollen, dass Sie jemanden bevollmächtigt haben. Sie sollten deshalb eine kleine Karte im Geldbeutel aufbewahren, auf der sowohl auf die Bevollmächtigung als auch auf eine eventuelle Patienten- und Betreuungsverfügung hingewiesen wird.

Leserfrage an die Redaktion:

Herr R. aus Strelitz:

„Ich habe gehört, dass eine Vorsorgevollmacht neuerdings bei Gericht hinterlegt werden muss. Stimmt das?“

Eine Verpflichtung zur Hinterlegung Ihrer Vorsorgevollmacht gibt es nicht. Eine Hinterlegung bei Gericht ist nicht möglich. Sie können aber Ihre Vorsorgevollmacht im Vorsorgeregister registrieren lassen. Das Vorsorgeregister ist eine Einrichtung der Bundesnotarkammer. In ihm werden auf gesonderten schriftlichen Antrag des Vollmachtgebers die wesentlichen Angaben zur Vorsorgevollmacht wie Name, Geburtsdatum, Anschrift eingetragen. Dabei wird kein Unterschied zwischen notariellen oder privatschriftlichen Vorsorgevollmachten gemacht. Sie können auch weitere Daten, etwa Angaben zum Bevollmächtigten, zum Ort der Verwahrung der Vollmacht und zu einigen wesentlichen Punkten der Vollmacht eintragen lassen.

Die Registrierung ist gebührenpflichtig. Nähere Informationen erhalten Sie im Internet unter www.vorsorgeregister.de oder bei der Bundesnotarkammer – Zentrales Vorsorgeregister, Kronenstraße 42, 10117 Berlin.

In das Zentrale Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer können eingetragen werden:

- Vorsorgevollmachten
- Betreuungsverfügungen
- Patientenverfügungen (im Zusammenhang mit einer Vorsorgevollmacht oder auch ohne Vorsorgevollmacht im Zusammenhang mit einer Betreuungsverfügung)

Die Registrierung umfasst die wesentlichen Daten der Verfügung, insbesondere Ihren Namen und Ihre Anschrift, den Umfang der Vollmacht und die Daten Ihrer Vertrauensperson.

Für **jeden** Vollmachtgeber/Verfügenden ist zwingend eine **eigene** Meldung erforderlich. Wenn Sie sich beispielsweise als **Ehegatten** gegenseitig bevollmächtigt haben, sind somit **zwei Anträge** zu stellen.

REGISTRIERUNG – KEINE HINTERLEGUNG

Es ist nur die Registrierung, nicht aber die Hinterlegung Ihrer Patientenverfügung oder Vorsorgevollmacht beim Register der Bundesnotarkammer möglich. Vorteil der Registrierung ist aber, dass die Betreuungsgerichte im Rahmen eines Betreuungsverfahrens beim Vorsorgeregister nachfragen, ob dort eine Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung registriert ist. Andere Stellen als die Betreuungsgerichte erhalten keine Auskunft. Daher ist es sinnvoll, bei Ihren persönlichen Papieren oder in der Geldbörse einen schriftlichen Hinweis auf die Existenz der Vorsorgevollmacht und den Hinterlegungsort zu verwahren. So ist gewährleistet, dass die Vollmacht im Ernstfall schnell gefunden wird.

Wie kann ich eine Vollmacht widerrufen?

Eine Vollmacht können Sie jederzeit widerrufen. Widerruf bedeutet, dass Sie gegenüber dem Bevollmächtigten erklären, dass diese Vollmacht nicht mehr gilt. Voraussetzung ist jedoch – wie bei der Erteilung der Vollmacht –, dass Sie beim Widerruf geschäftsfähig sind.

Widerrufen Sie eine schriftliche Vollmacht, sollten Sie die Vollmachtsurkunde zurückfordern. Das gilt auch für eine notarielle Vollmacht. Teilen Sie den Widerruf auch explizit allen mit, die Kenntnis von der Vollmacht haben.

Welche Besonderheiten muss ich als Selbstständiger beachten?

Sie sollten die Vollmacht unbedingt notariell beglaubigen lassen, da ansonsten keine ausreichende Handlungsfähigkeit besteht. Keinesfalls sollten Sie irgendein Formular verwenden, sondern unbedingt eine individuelle Beratung und Gestaltung beim hierfür kundigen Notar bzw. Rechtsanwalt durchführen lassen.

Bedenken Sie, dass je nach Art Ihres Geschäfts/Unternehmens verschiedene rechtliche Vorschriften sowohl bei Erteilung einer Vollmacht – in der Regel als Prokura – als auch bei der Verfügung von Geschäftsanteilen und Ausübung des Stimmrechts, z. B. bei einer GmbH oder Kommanditgesellschaft, zu beachten sind. Oft muss neben einer entsprechenden von Ihnen erteilten Vollmacht noch die Zustimmung eventueller Mitgesellschafter erfolgen. In vielen Fällen sind auch Eintragungen ins Handelsregister oder Mitteilungen an die zuständigen berufsrechtlichen Einrichtungen (Handwerks-, Architektenkammer etc.) notwendig. Besprechen Sie diese Fragen deshalb mit einem im Handels- und Gesellschaftsrecht tätigen Rechtsanwalt und einem Notar.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass teilweise eine Vererbung von Geschäftsanteilen nicht ausreichend allein in einem Testament geregelt werden kann, sondern auch entsprechende Regelungen im Gesellschaftsvertrag zu beachten sind, z. B. Zustimmung der anderen Gesellschafter. Hier ist also eine Abstimmung zwischen Erb- und Gesellschaftsrecht notwendig.


CHECKLISTE: VORSORGEVOLLMACHT

Darauf sollten Sie beim Abfassen einer Vorsorgevollmacht achten:

Bemerkungen:

Ich habe die Befugnisse des Bevollmächtigten eindeutig geregelt: Was darf er und was nicht?

Ja
Nein

Ich habe die Kompetenzen übersichtlich von den Finanzgeschäften bis hin zu den persönlichen Angelegenheiten geregelt, z. B. die Auswahl eines Pflegeheims. (Auch möglich: Verteilung unterschiedlicher Aufgaben auf mehrere Personen)

Ja
Nein

Ich habe einen Ersatzbevollmächtigten benannt, der den Bevollmächtigten ersetzen kann, falls dieser nicht in der Lage ist, die Vollmacht wahrzunehmen.

Ja
Nein

Ich habe darauf geachtet, dass meine Vollmacht aktuell ist und meinem Willen entspricht. (Änderungen und Widerruf sind jederzeit möglich.)

Ja
Nein

Ich habe Bedingungen vermieden und kein Wirksamkeitsdatum angegeben. (Auch möglich: Wirksamkeit davon abhängig machen, dass vorher ein ärztliches Attest über die Entscheidungsunfähigkeit ausgestellt wird. Im Zweifel: Kontrollbevollmächtigten einsetzen.)

Ja
Nein

Die Patientenverfügung

Aufgrund der Möglichkeiten der „Apparatemedizin“ und der damit verbundenen erweiterten medizinischen Möglichkeiten, jemanden künstlich am Leben zu halten, der sich in einem Zustand befindet, in dem absehbar ist, dass er sterben oder „dahinvegetieren“ wird, ist die Besorgnis gewachsen, dass gegen den Willen des Betroffenen lebenserhaltende oder -verlängernde Maßnahmen durchgeführt werden.

Ziel einer Patientenverfügung ist es, für den Fall, dass Sie sich nicht äußern können (z. B. Bewusstlosigkeit, Koma), weitgehend zu regeln, unter welchen Umständen Sie Behandlungsmaßnahmen wünschen bzw. welche Sie wünschen oder welche nicht, insbesondere ob und unter welchen Bedingungen Sie lebenserhaltende Maßnahmen wünschen oder nicht. Kein Fall der Patientenverfügung ist es, wenn Sie sich noch irgendwie, sei es durch Gesten etc. verständlich machen können, dann ist dieser von Ihnen geäußerte Wille zu beachten, selbst, wenn in der Patientenverfügung etwas anderes steht.

Bis zum 01.09.2009 war die Patientenverfügung gesetzlich nicht geregelt, sodass Rechtsunsicherheit herrschte. Durch die am 01.09.2009 erfolgte Gesetzesänderung und gesetzliche Regelung der Patientenverfügung sind verbindliche Richtlinien geschaffen worden.

Beispiel: Die Tochter besucht Ihren Vater im Krankenhaus. Dort stellt Sie fest, dass der Arzt mit zwei Krankenschwestern ihrem Vater, der sich dagegen wehrt, eine Ernährungssonde legen will. Aufgrund der Ihr erteilten **Vollmacht nicht** der Patientenverfügung, untersagt sie dem Arzt die Sonde zu legen.

Dies ist kein Fall der Patientenverfügung. Der Vater (Patient) hat durch sein ablehnendes Verhalten eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass er die Ernährungssonde nicht will. Der Arzt hätte den, vom Patienten eindeutig geäußerten Willen beachten müssen. Diese Nichtbeachtung ist eine (strafbare) Körperverletzung.

Auf Nachfrage eines Journalisten bei Ärzten, aus welchen Gründen Ernährungssonden (PEG) gelegt werden, wurde ihm teilweise geantwortet: „Das Heim wünscht es“. Diese Handlungsweise ist äußerst fragwürdig. Der Patient muss, wenn er sich noch äußern kann, eindeutig befragt und aufgeklärt werden.

Seit Kurzem ist in der Diskussion eine Unterart der Patientenverfügung, die sogenannte psychiatrische Patientenverfügung. Immer mehr Menschen werden altersdement, dement oder erkranken an Alzheimer, daneben existiert eine Reihe von psychiatrischen Erkrankungen.

§ 1901a Patientenverfügung

(1) Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.

(2) Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 einwilligt oder sie untersagt. Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten.